

# Anhörungsentwurf für eine

## Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Abs. 4, 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. November 2010 (GBl. S. 793), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

### § 1

#### Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Prüfung) wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und gegebenenfalls fachpraktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grundschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grundschulen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnostik-, Förderungs- und Beurteilungsaufgaben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung des Übergangs aus dem Kindergarten und dem vorschulischen Bereich in die Grundschule und des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schularten erworben haben sowie
- die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erkannt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 10.

(4) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern gemäß der Anlage.

## § 2

### Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Kompetenzbereiche, der Vertiefungsfächer und der Bildungswissenschaften an das Landeslehrerprüfungsamt, ebenso ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma auszuweisen.

## § 3

### Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

## § 4

### Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse. Es bestellt ferner die Prüferinnen und Prüfer, die berechtigt sind, Themen für die wissenschaftliche Arbeit zu stellen.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüfenden können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit werden in der Regel zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kultusbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte. Die Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt

werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 5 - 10 jährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Grundschuldidaktik. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Kompetenzbeschreibungen der Anlage werden von den Hochschulen in den Studienmodulen umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 11 Abs. 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Kompetenzbereiche und Vertiefungsfächer

(1) Kompetenzbereiche und zugeordnete Vertiefungsfächer sind:

- Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache (Vertiefungsfach Deutsch)
- Mathematik (Vertiefungsfach Mathematik)
- Naturwissenschaften und Technik (Vertiefungsfächer: Biologie, Chemie, Physik, Technik)
- Sozialwissenschaften (Vertiefungsfächer: Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaftslehre)
- Fremdsprachen (Vertiefungsfächer: Englisch, Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte)
- Kunst und Musik (Vertiefungsfächer: Kunst, Musik)
- Sport und Gesundheit (Vertiefungsfächer: Alltagskultur und Gesundheit, Sport)
- Theologie/ Religionspädagogik (Vertiefungsfächer: evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)
- Islamische Theologie/Religionspädagogik (ohne Vertiefungsfach).

(2) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch, einschließlich Deutsch als Zweitsprache, und Mathematik. Einer dieser beiden Kompetenzbereiche muss vertieft studiert werden.

(3) Aus Absatz 1 sind zwei weitere Kompetenzbereiche zu wählen, von denen einer in einem zugeordneten Vertiefungsfach vertieft wird.

(4) Die beiden vertieft studierten Fächer einschließlich der zugehörigen Kompetenzbereiche sind Hauptfächer.

(5) Die Hauptfächer evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

## § 7

### Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie und die theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung sowie medienpädagogischer Themenstellungen.

## § 8

### Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt

In einem interdisziplinären Projekt erwerben die Studierenden Grundkompetenzen der Projektarbeit. Es enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprechgestaltung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

## § 9

### Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

- das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Umfang von in der Regel zwei Wochen während oder nach dem ersten Semester,
- das integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel vierzehn Wochen in der Mitte des Studiums,
- das Professionalisierungspraktikum im Gesamtumfang von in der Regel drei Wochen am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und vor allem eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Das integrierte Semesterpraktikum umfasst in der Regel 14 Unterrichtswochen. Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest, es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Hochschulen organisiert.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden),
- Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung "Integriertes Semesterpraktikum bestanden" oder "Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden" mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen

und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studienordnungen der Hochschulen im Modul „Schulpraktische Studien“ festgelegt.

(8) Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen.

(9) Das Professionalisierungspraktikum ab dem 6. Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(10) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren.

## § 10

### Verteilung der Leistungspunkte

Die 240 Leistungspunkte (§ 5) werden wie folgt verteilt:

- Erziehungswissenschaft 30, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung
- Pädagogische Psychologie 15, einschließlich 2 Leistungspunkte für die Prüfung
- Theologische, philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung (9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte Theologie)
- Kompetenzbereiche 4 mal 20
- Vertiefungsfächer 2 mal 30, einschließlich je 3 Leistungspunkte für die Prüfung
- Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt 6
- schulpraktische Studien 30
- wissenschaftliche Arbeit 10 Leistungspunkte.

## § 11

### Akademische Zwischenprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Zwischenprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Zwischenprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung abgenommen.

## § 12

### Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern, in Erziehungswissenschaft und in Pädagogischer Psychologie. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen.

## § 13

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Grundschulen berechtigt,
  2. die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Kompetenzbereichen, den Vertiefungsfächern und Bildungswissenschaften mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,
  3. den Nachweis über die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt nach § 8 erbracht hat,
  4. die akademische Zwischenprüfung nach § 11 bestanden hat,
  5. den Nachweis über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum nach § 9 vorgelegt hat,
  6. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
  7. für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 6 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

## § 14

### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 13, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 13,
5. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden,
6. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

## § 15

### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 13 und 14 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,

3. der Prüfungsanspruch nach § 16 Abs. 8, § 23 Abs. 5 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang Lehramt an Grundschulen oder Europalehramt an Grundschulen besteht.

## § 16

### Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus den Hauptfächern, den Kompetenzbereichen oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und den in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt und auf besonderem Blatt beurteilt und bewertet. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelorarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach, einem der Vertiefungsfächer oder in den Bildungswissenschaften kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## § 17

### Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden die Hauptfächer, Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie. Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Hauptfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, in Pädagogischer Psychologie etwa 20 Minuten. Gegens-

tand der mündlichen Prüfungen sind insbesondere auch Aspekte der Diagnostik und individuellen Förderung sowie medienpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe.

(2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je ein Schwerpunktthema aus den Kompetenzfeldern Erziehen und Unterrichten entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Pädagogischer Psychologie entfällt auf ein Schwerpunktthema aus dem Kompetenzbereich Unterrichten oder Erziehen entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Die mündliche Prüfung in den Hauptfächern erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Kompetenzen. Höchstens etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von je zwei von den Studierenden gewählten Schwerpunkten in den Vertiefungsfächern, die fachliche und fachdidaktische Kompetenzen entsprechend den in der Anlage genannten Anforderungen umfassen. Die restliche Zeit wird insbesondere dem Überblick über das Hauptfach gewidmet.

(5) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht.

(6) Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

(7) Bei der Wahl der Schwerpunkte bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 19 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(9) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(10) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

## § 18

### Niederschriften

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des Prüflings,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet.

Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen

		voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Sehr gut bis gut,  
 gut bis befriedigend,  
 befriedigend bis ausreichend,  
 ausreichend bis mangelhaft,  
 mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

## § 20

### Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Endnote errechnet sich aus den studienbegleitenden Modulnoten und gegebenenfalls dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Berücksichtigt werden die studienbegleitenden Modulnoten in den Bereichen: Bildungswissenschaften, den vier Kompetenzbereichen und den beiden Vertiefungsfächern. Aus den jeweiligen Modulnoten wird der Durchschnitt berechnet. In den beiden Hauptfächern wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In den Bildungswissenschaften wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft im Verhältnis 2:1 berechnet. In Pädagogischer Psychologie gilt die Note der mündlichen Prüfung als Endnote. In den beiden nicht vertieften Kom-

petenzbereichen gilt die Durchschnittsnote aus den Modulnoten als Endnote. Die Endnote wird auf die zweite Dezimale errechnet.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von  
1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),  
1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1,5),  
1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2,0),  
2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2,5),  
2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3,0),  
3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3,5),  
3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“ (4,0),  
4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5),  
4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“ (5,0),  
5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“ (5,5),  
5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“ (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Abs. 3, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer in einem der beiden Vertiefungsfächer die Endnote „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem weiteren Vertiefungsfach im selben Prüfungstermin mindestens „ausreichende“ (4,0) Leistungen erbringt, kann im Rahmen des § 6 auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Vertiefungsfaches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in einem anderen erfolgreich abgeschlossenen Fach angefertigt wurde.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft 2-fach
2. die Endnote in Pädagogischer Psychologie 1-fach
3. die Endnoten der beiden nicht vertieften Kompetenzbereiche je 1-fach
4. die Endnoten der Hauptfächer je 3-fach
5. die Note der wissenschaftlichen Arbeit 2-fach

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von  
1,0 bis 1,4 „mit Auszeichnung bestanden“,

- 1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,
- 2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,
- 3,5 bis 4,0 „bestanden“.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

## § 21

### Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit „ungenügend“ (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

## § 22

### Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem

fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

## § 23

### Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

## § 24 Freiversuch

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Ersten Staatsprüfung teilgenommen und diese Prüfung nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die wissenschaftliche Arbeit und die studienbegleitenden Modulprüfungen findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen Studierende wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;

2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Prüfling

- von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war,
- an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben war,
- in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht hat,
- je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben hat;

3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule;

4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidliche und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Kandidaten sind;

diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(3) Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

## § 25

### Notenverbesserung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Grundschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Arbeit. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung im zweiten Hauptfach auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

## § 26

### Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet.

## § 27

### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer

wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

## § 28

### Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen oder Hauptschulen bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 6 genannten Vertiefungsfächern ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in weiteren Fächern möglich, sofern ein Erweiterungsstudiengang eingerichtet worden ist und eine entsprechende Studienordnung vorliegt, für die das Kultusministerium das Einvernehmen erteilt hat. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 5 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für einen Kompetenzbereich 20, für ein Vertiefungsfach 30, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

## § 29

### Europalehramt an Grundschulen

(1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Grundschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Grundschulen mit bilinguaalem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Grundschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) In den Kompetenzbereichen und zugeordneten Vertiefungsfächern nach § 6 Abs. 1 tritt anstelle des Kompetenzbereichs Fremdsprachen der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität mit der Zielsprache Englisch oder Französisch.

(4) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch einschließlich Deutsch als Fremdsprache und Mathematik sowie der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität. Als vierter Kompetenzbereich wird ein Kompetenzbereich gewählt aus Naturwissenschaften und Technik, Sozialwissenschaften, Sport und Gesundheit, Kunst und Musik oder evangelischer oder katholischer Theologie/Religionspädagogik.

(5) Vertiefungsfächer sind die im Rahmen des Kompetenzbereichs bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität gewählte Fremdsprache und ein dem vierten Kompetenzbereich zugeordnetes Fach als bilinguales Sachfach in der Zielsprache.

(6) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Grundschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(7) Prüfungsfächer sind Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie, sowie als Hauptfächer das Bilingualfach und die Fremdsprache.

(8) Für die Anforderungen der Prüfungsfächer nach Absatz 3 und 4 gilt die Anlage entsprechend.

(9) Die Anforderungen der Prüfung für das bilinguale Lehren und Lernen/die kulturelle Diversität ergeben sich aus der Anlage.

(10) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfenden für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(11) Die schulpraktischen Studien nach § 9 umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.

### § 30

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung von Studierenden Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, findet die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonder-schullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 34).

### § 31

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712), außer Kraft.